

Studierendenvertretung, Uni Würzburg, Am Hubland, 97074 Würzburg

Christopher Brandt

stellv. Vorsitzender des
Studentischen Konvents

Telefon 0931 / 31-88146
Mobil 0170 / 1227218
christopher.brandt@uni-wuerzburg.de
www.stuv.uni-wuerzburg.de

Würzburg, den 13/ Februar 2012

Antrag

Der Studentische Konvent möge folgende Änderungen in der Geschäftsordnung beschließen:

A. Redaktionell

In § 8 (3) ist zu streichen: „d.h. mindestens elf Mitglieder, “

In § 8 (4) ist zwischen „dem“ und „Vorsitzenden“ einzufügen: „/der“.

In § 10 (2) ist zu streichen: „d.h. mindestens elf Mitglieder, “

In § 11 (1) ist nach „leitet und schließt“ zu streichen: „der bzw.“

In § 18 (2) ist nach „Sprecherinnenrates“ „sowie“ durch ein Komma zu ersetzen.

In § 18 (3) ist nach „sind“ „den“ zu ersetzen durch: „seinen“.

In § 18 (7) ist der zweite Satz zu ersetzen durch: „Das Protokoll soll, gegebenenfalls mit persönlichen Erklärungen dazu, mit der Einladung zur nächsten Sitzung verschickt werden.“

In § 19 (2) c) ist „eine Zurückziehung“ zu ersetzen durch „das Zurückziehen“

Begründung:

Die Geschäftsordnung ist an wenigen Stellen noch nicht gegendert, unschön formuliert oder fehlerhaft. Die meisten Änderungen sind rein kosmetischer Natur.

B. Inhaltlich

B.1: § 14 [Initiativanträge]: Nach „eingebracht werden.“ ist einzufügen: „Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Antragstext schriftlich vorliegen“

B.2: In § 18 (5) [Protokoll – Abstimmungsergebnisse] ist am Ende einzufügen: „Bei deutlicher Mehrheit ist eine genaue Auszählung nicht nötig, es sei denn, dies wird von einem Mitglied verlangt.“

B.3: In § 18 (7) [Verschicken des Protokolls] ist zwischen „Folgt“ und „keine Sitzung mehr“ einzufügen: „in der laufenden Legislaturperiode“.

B.4: § 20 [Wahl der Ausschüsse] ist zu erweitern durch:

(4) Treten gewählte Mitglieder aus einem Ausschuss zurück, so wählt der Studentische Konvent in der nächsten Sitzung entsprechend viele neue Mitglieder.

(5) Auf Beschluss des Studentischen Konvents kann, um den Beitritt weiterer Mitglieder zu ermöglichen, die Anzahl der Ausschussmitglieder nachträglich erhöht oder bei Rücktritten auf nicht weniger als 5 bzw. die Anzahl der noch aktiven Mitglieder verringert werden.

B.5: § 23 (3) wird gestrichen. („Die Ausschüsse haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben einzelne Konventsmitglieder zu beauftragen“)

B.6: In § 24 (2) [Einberufung von Ausschusssitzungen] ist „zweier“ zu ersetzen durch: „von mindestens einem Viertel der“

Begründung:

Die Größe von Ausschüssen ist mit „nicht weniger als fünf Mitglieder“ (§ 20 (2)) geregelt und damit nach oben offen. Die Regelung zur Einberufung des Ausschusses sollte sich nach dessen Größe richten, gerade bei großen Ausschüssen ist die bestehende Regelung nicht praktikabel. Neben der vorgeschlagenen Formulierung seien auch „von mehr als einem Viertel“ sowie andere Anteile als $\frac{1}{4}$ zur Diskussion gestellt.

B.7: § 26 (1) [Informationsveranstaltung] ist zu erweitern durch:

„ oder trägt Sorge dafür, dass ein anderes Mitglied des Studentischen Konvents die Veranstaltung leitet.“

B.8:

– § 27 [Änderungen] wird § 27 (1).

– Es ist einzufügen:

„§ 27 (2)

Der Inhalt von § 27 ist unveränderlich. Neufassungen der Geschäftsordnung müssen einen Paragraphen gleichen Inhalts enthalten.“

Begründungen:

...erfolgen, sofern nicht in diesem Dokument enthalten, mündlich.

Anmerkung:

Zu den Vorschlägen zu § 20 (B.4) bietet die am 10.1. im Fachschaftenrat zum gleichen Thema beschlossene Änderung der Geschäftsordnung – für den Konvent entsprechend abgeändert – eine alternative Formulierung ohne die Möglichkeit der Wahl zusätzlicher Mitglieder im Nachhinein:

„§ 21 (7) Treten gewählte Mitglieder aus einem Ausschuss zurück so kann der Fachschaftenrat [Studentische Konvent] in der nächsten Sitzung entsprechend viele neue Mitglieder wählen; hat sich die Zahl der Mitglieder auf weniger als vier [fünf] verringert, so müssen Mitglieder nachgewählt werden.“